

Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes für Abnehmer mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung

gültig ab 1. Januar 2024

Zum 15.10.2023 lagen der Zwickauer Energieversorgung keine behördlichen Festlegungen bzw. Genehmigungen gemäß § 32 Abs. 1 ARegV für 2024 ff. vor.

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes inklusive eines Ausgleiches für die verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen. Die Preise beinhalten standardmäßig eine Abrechnung der Netzentgelte pro Monat.

1. Jahresleistungspreissystem: Entgelte für die Netznutzung je Entnahmestelle

Entnahmenetzebene	Benutzungsdauer < 2.500 h				Benutzungsdauer ≥ 2.500 h			
	Leistungspreise in EUR/kW und Jahr		Arbeitspreise in ct/kWh		Leistungspreise in EUR/kW und Jahr		Arbeitspreise in ct/kWh	
	netto ¹	brutto ²	netto ¹	brutto ²	netto ¹	brutto ²	netto ¹	brutto ²
Mittelspannung (MS) ³	14,91	17,74	5,99	7,13	134,94	160,58	1,16	1,38
Umspannung (MS/NS)	16,71	19,88	6,07	7,22	134,94	160,58	1,36	1,62
Niederspannung (NS)	20,50	24,40	7,01	8,34	152,01	180,89	1,76	2,09

Die Benutzungsdauer ergibt sich aus der Jahresarbeit der Entnahmestelle dividiert durch ihre maximale Jahreshöchstleistung.

¹ ohne Umsatzsteuer

² mit Umsatzsteuer (19%)

³ Bei Entnahme aus der Mittelspannungsebene mit niederspannungsseitiger Messung wird ein Aufschlag in Höhe von 3% der elektrischen Arbeit und Leistung fällig.

2. Monatsleistungspreissystem: Entgelte für die Netznutzung je Entnahmestelle

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes durch Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme wird ein Monatsleistungspreissystem angeboten. Wünscht der Netznutzer die Anwendung des Monatsleistungspreissystems für das Netznutzungsjahr 2024, teilt er dies dem Netzbetreiber einen Monat vor Beginn des Kalenderjahres 2024 schriftlich verbindlich mit. Eine rückwirkende Änderung ist nicht möglich.

Entnahmenetzebene	Leistungspreise in EUR/kW und Monat		Arbeitspreise in ct/kWh	
	netto ¹	brutto ²	netto ¹	brutto ²
Mittelspannung (MS) ³	22,49	26,76	1,16	1,38
Umspannung (MS/NS)	22,49	26,76	1,36	1,62
Niederspannung (NS)	25,34	30,15	1,76	2,09

3. Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung nach § 14a EnWG gemäß Festlegung BK8-22/010-A der Bundesnetzagentur vom 23.11.2023, die ab dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen sind

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die ab dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen sind, gilt eine neue Regelung des § 14a EnWG, welche ab 01.01.2024 in Kraft tritt. Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung steht das Modul 1 der Festlegung (pauschale Netzentgeltreduzierung) zur Verfügung. Die Schaltbarkeit am Netzanschluss muss gewährleistet sein. Bei Abzug der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an einer Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt 0,00 Euro nicht unterschreiten (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

Entnahmenetzebene	Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) in EUR/Jahr	
	netto ¹	brutto ²
Umspannung (MS/NS) oder Niederspannung (NS)	125,95	149,88

¹ ohne Umsatzsteuer

² mit Umsatzsteuer (19%)

³ Bei Entnahme aus der Mittelspannungsebene mit niederspannungsseitiger Messung wird ein Aufschlag in Höhe von 3% der elektrischen Arbeit und Leistung fällig.

4. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Stadt Zwickau. Diese beträgt gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) für Tarifkunden 1,59 ct/kWh¹. Für messtechnisch erfasste Verbrauchsmengen zu den Schwachlastzeiten des Netzbetreibers kann eine Konzessionsabgabe von 0,61 ct/kWh¹ zur Anwendung kommen. Voraussetzung hierfür ist:

- 1) ein Nachweis über die Anwendung der veröffentlichten Schwachlastzeiten der Zwickauer Energieversorgung GmbH und
- 2) der Nachweis des Stromlieferanten über die Einhaltung der Preisdifferenzkriterien gemäß Urteil des Bundesgerichtshofes EnZR 32/16 vom 20.06.2017. „Demnach hat der Bundesgerichtshof im Juni dieses Jahres entschieden, dass die verringerte Schwachlast-Konzessionsabgabe nur bei einem Tarif angelegt werden darf, bei dem das Delta zwischen dem Entgelt für Strom außerhalb und innerhalb der Schwachlastzeit jedenfalls größer ist als der Unterschied bei der Konzessionsabgabe.“ (Quelle: BDEW)

Die entsprechenden Nachweise sind gemäß dem Formblatt auf der Internetseite des Netzbetreibers spätestens bis zum 31.03.2024 beim Netzbetreiber einzureichen.

Für Sondervertragskunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung beträgt die Konzessionsabgabe 0,11 ct/kWh¹.

Es gelten die Bestimmungen der Konzessionsabgabenverordnung in der aktuell gültigen Fassung.

Die Stadt Zwickau erhält gemäß § 3 Konzessionsabgabenverordnung für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch an Strom einen Preisnachlass in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Der abgerechnete Eigenverbrauch der Stadt Zwickau einschließlich ihrer rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebe und der öffentlichen Straßenbeleuchtung ist gemäß Vereinbarung zum Konzessionsvertrag frei von allen Konzessionsabgaben.

5. Messstellenbetrieb

Das jeweilige Entgelt für den Messstellenbetrieb wird separat ermittelt und gemäß dem gesonderten Preisblatt in Rechnung gestellt.

6. Umlagen

Zusätzlich zu den oben angeführten Preisen werden für das Jahr 2024 die im Folgenden aufgeführten Umlagen entsprechend der jeweiligen Zuordnung von Letztverbrauchern erhoben.

a. KWK-Umlage

verbrauchsunabhängig	0,275 ct/kWh ¹
----------------------	---------------------------

Es gelten die Bestimmungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

¹ Ohne Umsatzsteuer

b. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

für Strommengen von Letztverbrauchern für die ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,643 ct/kWh ¹
für Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle mehr als 1.000.000 kWh beträgt, für die über 1.000.000 kWh hinaus gehenden Lieferungen	0,050 ct/kWh ¹
für Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle mehr als 1.000.000 kWh beträgt und die ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen, für die über 1.000.000 kWh hinaus gehenden Lieferungen	0,025 ct/kWh ¹

Es gelten die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 StromNEV.

c. Offshore-Netzumlage

verbrauchsunabhängig	0,656 ct/kWh ¹
----------------------	---------------------------

Es gelten die Bestimmungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

7. Zusatzleistungen

Für Abrechnungen, die über die standardmäßige Anzahl hinaus gewünscht werden, wird von der ZEV dafür ein fairer, verursachungsgerecht kalkulierter Preis gebildet.

8. Umsatzsteuer

Alle Abgaben und Umlagen sind ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Mit der Rechnungslegung für die Netznutzung wird auf die Abgaben und Umlagen zusätzlich die gesetzlich gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19% erhoben.